

musikum

hört sich gut an

FASSUNG V. 01.04.2022

Schulordnung
2022/23

Unser Musikum ist eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht, die vom Land Salzburg, der Stadt Salzburg, den Mitgliedsgemeinden, sowie durch die Schulgeldeinnahmen finanziert wird. Sie steht allen Menschen, vorzugsweise der Jugend, offen. Damit sind auch zahlreiche qualitative und pädagogische Verpflichtungen verbunden.

Unsere Aufgabe ist die Musikalische Grundausbildung, die Heranbildung für das Laienmusizieren, die Begabungsfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung. Die Chorleiterausbildung und Kapellmeisterausbildung für Erwachsene sind ebenfalls Auftrag des Musikum.

Mit unserem Unterricht fördern wir die individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten von jungen Menschen, denn der Umgang mit Musik trägt zu einer positiven Persönlichkeitsbildung bei.

Inhalt

Seite 1... *Ausbildung*

- Aufnahme
- Datenschutz
- Aufbau der Ausbildung
- Unterricht
- Distance Learning
- Beendigung der Ausbildung

Seite 5... *Leistungsbeurteilungen*

- Voraussetzungen
- Formen der Leistungsbeurteilung für Musikum Bronze, Silber
- Die Leistungsabzeichen
- Rahmenbedingungen
- Beurteilungsstufen
- Zeugnisse und Leistungsabzeichen
- Alternative Leistungsbeurteilung mit Videoaufnahmen

Seite 10... *Pflichten, Auftreten und Verhalten*

Seite 10... *Ausbildungskosten*

- Unterrichtsformen und Tarife
- Tarife 2022/23
- Schulgeldzahlungen
- Schulgeldermäßigungen
- Gastschüler¹⁾
- Schulgeldrückerstattung

Gültig ab April 2022

Impressum:
Musikum Salzburg · Schwarzstr. 49 · 5020 Salzburg
Tel: 0662/ 87 99 78 · Fax: 0662/ 87 99 78 -6
info@musikum.at · www.musikum.at

1) Da in der Schulordnung Begriffe wie „Schüler“ oder „Musikschuldirektor“ etc. sehr oft vorkommen, Ersatzbegriffe nicht möglich sind, und die Paarschreibweise oder andere Formen der sprachlichen Darstellung beider Geschlechter den Lesefluss erheblich behindern würden, verwenden wir bewusst die männliche Form für beide Geschlechter.

Unser erlebnis- und ergebnisorientierter Unterricht motiviert die Schüler zu einem selbstständigen und kreativen Umgang mit Musik: Erlebnisorientiert, weil sie ihre ständig wachsenden Fähigkeiten auch in zahlreichen Veranstaltungen „live“ vor Publikum zu Gehör bringen können. Ergebnisorientiert, weil professionelle Lehrer, ausgebildet an Universitäten und Konservatorien, einen ganzheitlichen Unterricht anbieten. Einen Mehrwert bringen die vielen Zusatzunterrichte (Chor, Orchester, Big Band u. v. m.), die Schüler wählen und schulgeldfrei oder mit ermäßigten Beiträgen besuchen können. Einen weiteren Bonus bietet das Erlebnis Bühne, denn wir ermöglichen es unseren Schülern, öffentlich aufzutreten, sei es in ca. 1500 Konzerten im Jahr, bei nationalen und internationalen Kulturprojekten, in verschiedensten Kammermusikformationen oder in einer Jam Session in einer Band.

Aufnahme

Eine gute Beratung vor der Aufnahme ist uns ein Anliegen, deshalb werden in den Schulen verschiedene Formen der Beratung angeboten.

Bedingungen

1. Die Aufnahme in einen Instrumental- und/oder Gesangsunterricht erfolgt mit Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den zuständigen Musikschuldirektor. Verständigungen erfolgen bis zu Unterrichtsbeginn (dritter Montag im September). Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse die Aufnahme zulassen.
2. Die Aufnahme in einen Instrumental- und/oder Gesangsunterricht gilt über den gesamten Ausbildungszeitraum gemäß dem aktuellen Ausbildungsplan bis zum Ende der Oberstufe (www.musikum.at).
3. Die Aufnahme für nur ein Jahr erfolgt für die Fächer der Elementaren Musikpädagogik und alle Fächer, die nicht zum Instrumental- und Gesangsunterricht zu zählen sind.
4. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennen Sie die Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Sie liegt in den Sekretariaten der Musikschulen auf und kann im Internet unter www.musikum.at eingesehen werden.

Urheberrechtliche Nutzungsbewilligung für überlassene Bild-, Video- und Tonaufnahmen

1. Um unsere Angebote in der Öffentlichkeit darzustellen, erstellen wir insbesondere Medien wie Informationsbroschüren, Jahresbericht, Fachbereichsfolder, Plakate, Veranstaltungsflyer und -einladungen und Presseberichte. Die Verarbeitung von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen ist für das Musikum von besonderem Interesse und ist zudem für die Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der musikalischen Aus- und Fortbildung erforderlich.
2. Übermittelt ein Schüler eine Bild-, Video- oder Tonaufnahme an das Musikum, räumt er bzw. dessen Erziehungsberechtigte durch die Überlassung ein inhaltlich, zeitlich, räumlich unbeschränktes Recht ohne Vergütung in Form einer Werknutzungsbewilligung ein. Diese Werknutzungsbewilligung umfasst insbesondere das Recht, das überlassene Werk zu bearbeiten (insbesondere Kürzung, Änderung und technische Anpassungen vorzunehmen) sowie in originaler oder bearbeiteter Form im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und Medienunternehmen zur Verfügung zu stellen.
3. Der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte steht dafür ein, alleiniger Hersteller der Bild-, Video- oder Tonaufnahmen zu sein und über dieses Recht unbeschränkt verfügen zu können bzw. steht dafür ein, die Befugnis zur Einräumung der Werkbenutzungsbewilligung zu besitzen. Das Musikum ist von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (z. B. Eingriff in das Urheberrecht Dritter) hinsichtlich der überlassenen Bild-, Video- und Tonaufnahmen vollständig schad- und klaglos zu halten.
4. Bei der Veröffentlichung von Personenbildnissen achtet das Musikum besonders darauf, dass die berechtigten Interessen des Abgebildeten in keiner Weise verletzt werden. Berechtigte Interessen sind der Schutz vor Bloßstellung, Entwürdigung oder Herabsetzung, Preisgabe des Privatlebens und der Schutz vor Missdeutungen.

Datenschutz

Am 25. Mai 2018 ist die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Ihr Ziel ist der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Im Musikum haben wir alle Vorkehrungen getroffen, um den umfangreichen Vorgaben dieser Verordnung Folge zu leisten.

1. Für Schüler mit Wohnsitz in Österreich, die noch nicht das 14. Lebensjahr erreicht haben, ist die datenschutzrechtliche Einwilligung vom Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Eine Veröffentlichung von Bild- und Tondaten der Schüler auf Social-Media-Plattformen (YouTube, Facebook, Instagram, TikTok) findet nicht statt. Die vom Musikum verwendeten Social-Media-Plattformen werden lediglich dazu genutzt, um auf die bereits auf der eigenen Website veröffentlichten dargestellten musikalischen Tätigkeiten von Schülern hinzuweisen.
3. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit das Recht auf Auskunft und können gegenüber uns eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten ersuchen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen (Art 16 DSGVO). Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer Daten (Art 17 DSGVO), Einschränkung Ihrer Datenverarbeitung (Art 18 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde (dsb@dsb.gv.at; Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.
4. Die Datenschutzerklärung ist unter www.musikum.at abrufbar.

Aufbau der Ausbildung (4-stufig)

Ausbildungsstufen Instrumental- und Vokalunterricht

Das Aufsteigen in die nächste Stufe erfolgt durch das Erlangen eines Leistungsabzeichens:

Elementarstufe / 2 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Junior“ (optional)

Unterstufe / 4 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Bronze“

Mittelstufe / 4 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Silber“

Oberstufe / 4 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Gold“

Elementarstufe – verschiedene Angebote zur Auswahl

Elementares Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen

Elementares Musizieren mit Kindern von 4 bis 6 Jahren (ab 8 Teilnehmern)

Zweijähriger Vorbereitungslehrgang für Schüler ab 4 Jahren

Elementares Musizieren mit Kindern von 6 bis 12 Jahren (ab 8 Teilnehmern)

Elementarkurs für Schüler ab 6 Jahren

Singschule (ab 8 Teilnehmern)

Klassenmusizieren im Elementarbereich (ab 8 Teilnehmern)

Ganzheitliches Musizieren/Klassenmusizieren in Kooperationen

Dieser Unterricht findet in Kooperation mit öffentlichen Schulen, Kindergärten etc. statt.

Elementarer Instrumental- und Vokalunterricht / Leistungsabzeichen Musikum Junior

Die Elementarstufe dauert höchstens zwei Jahre und kann mit dem Leistungsabzeichen Musikum Junior abgeschlossen werden.

Ergänzungsfächer

Im Sinne einer ganzheitlichen Ausbildung werden anbieten wir Ergänzungsfächer an, die die Ausbildung vervollständigen, denn das Mitgestalten und Teilhaben unserer Schüler am kulturellen Leben sind wesentliche Ziele unserer Ausbildung.

Ergänzungsfächer werden mit sogenannten Musikum-Punkten bewertet. Ab der Unterstufe sind pro Ausbildungsstufe, die sich jeweils über vier Jahre erstreckt, mindestens 30 Musikum-Punkte durch Ergänzungsfächer verpflichtend erforderlich. Über diese Ergänzungsfächer hinaus sind in jeder Leistungsstufe weitere 30 Musikum-Punkte durch musikalische Aktivitäten wie Mitwirkung bei schuleigenen Veranstaltungen, Musikwettbewerben etc. verpflichtend zu erwerben.

Voraussetzung für den positiven Abschluss der Unterstufe (Leistungsabzeichen Musikum Bronze) sind somit 60 Musikum-Punkte, der Mittelstufe (Musikum-Silber) 120 Musikum-Punkte und der Oberstufe (Musikum Gold) 180 Musikum-Punkte.

Die Musikum-Punkte für Ergänzungsfächer werden, neben den anderen Noten aus der musikalischen Ausbildung des Schülers, im elektronischen Schülerportfolio erfasst und können bei der Lehrkraft erfragt werden.

Unterricht

Unterrichtsform

Die Festlegung der Unterrichtsform erfolgt durch das Musikum nach der Zumutbarkeit für den Schüler und wird individuell mit ihm bzw. seinen Eltern/Erziehungsberechtigten abgestimmt. Für die Festlegung werden der Lernfortschritt des Schülers sowie die Verfügbarkeit der Lehrkräfte des Musikum berücksichtigt.

Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsdauer richtet sich nach den unter „Ausbildungskosten“ (Seite 10) angeführten Unterrichtsangeboten.

Unterrichtsort

Der Unterricht findet in den vom Musikum festgelegten Räumlichkeiten statt. Das Musikum legt die Unterrichtsorte bzw. Unterrichtsräumlichkeiten nach Maßgabe der räumlichen und personellen Verhältnisse fest.

Unterrichtszeiten

Der Unterricht im Musikum beginnt immer eine Woche nach dem Schulbeginn in den öffentlichen Pflichtschulen, das ist üblicherweise am dritten Montag im September. Der wöchentliche Unterrichtstermin wird zwischen Schüler oder Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrer festgelegt.

Am Musikum gibt es grundsätzlich vier schulautonome Tage. Die Festlegung richtet sich soweit wie möglich nach den öffentlichen Schulen. Die Ferien richten sich nach den für die allgemeinen Pflichtschulen in Salzburg geltenden Bestimmungen.

Wahl der Lehrperson

Der Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer kann im Aufnahmeantrag vermerkt werden und wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Für einen gewünschten Lehrerwechsel benötigen wir ein schriftlich begründetes Ansuchen.

Außerordentliches Studium für Erwachsene

Das außerordentliche Studium erfolgt nach der geltenden Studienordnung und nach Genehmigung vom Musikschuldirektor. Der Erwerb eines Leistungsabzeichens ist im außerordentlichen Studium nicht möglich.

Sonderregelungen

Für beeinträchtigte und teilleistungsschwache Schüler können wir individuelle Regelungen treffen, je nach den Gegebenheiten.

Distance Learning

Distance Learning, also Fernunterricht, ist in der Regel kein Ersatz für den Einzel- und Ensembleunterricht in der Musikschule (Präsenzunterricht) und das Auftreten bei öffentlichen Veranstaltungen, es kann jedoch eine wichtige Ergänzung und Erweiterung des Musikschulunterrichts sein. Wir haben zwei Varianten des Distance Learnings:

Vereinbartes Distance Learning

Distance Learning kann für einen befristeten Zeitraum, z. B. zur Überbrückung der Berufsschulzeit, vereinbart werden. Dazu brauchen wir sowohl eine gemeinsame Zustimmung von Eltern/Erziehungsberechtigten, Lehrkraft und Musikschuldirektor/in als auch die technischen Voraussetzungen bei allen Beteiligten. Die Unterrichtszeit muss der des regulären Stundenplans entsprechen. Für diese freiwillig gewählte Form des Distance Learnings wird das Schulgeld in vollem Umfang bezahlt.

Verordnetes Distance Learning

In Ausnahmesituationen, in denen Präsenzunterricht nicht möglich bzw. aufgrund von gesetzlichen Verordnungen nicht erlaubt ist, wie etwa in der Corona-Pandemie, kann ebenfalls Unterricht im Distance Learning abgehalten werden. In solchen Fällen sprechen wir von verordnetem Distance Learning. Die Tarife bleiben hierbei unverändert. Bei verordnetem Distance Learning können wir ab der sechsten Einheit im Semester 40 Prozent Rabatt gewähren. Auf unserer Website www.musikum.at finden Sie nähere Informationen zu „Distance Learning“.

Beendigung der Ausbildung

1. Beendigung durch den Schüler bzw. dessen Eltern/Erziehungsberechtigte

Schüler (bei Volljährigkeit), bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigte können ihren Vertrag mit dem Musikum für das jeweils folgende Schuljahr kündigen. Der letztmögliche Termin für die Kündigung der Ausbildung ist immer der 15. April des laufenden Schuljahres.

Bei Kündigung der Ausbildung nach dem 15. April für das folgende Schuljahr ist eine Bearbeitungsgebühr von 50,- Euro zu entrichten. Bei Kündigung ab einer Woche vor Unterrichtsbeginn und während des jeweils aktuellen Schuljahres sind 100 Prozent des Jahresschulgeldes zu entrichten, ausgenommen in folgenden Fällen:

1. Bei Erkrankung des Schülers, die ein Fortführen des Unterrichts nicht mehr zulässt, kann eine Abmeldung schriftlich und unter Beifügung eines ärztlichen Attests erfolgen.
2. Bei Wohnortwechsel kann nach Vorlage des Meldezettels, sofern am neuen Wohnort kein weiterführender Unterricht des Musikum angeboten wird, ebenfalls eine Abmeldung erfolgen. Diese Abmeldung ist nur dann gültig, wenn sie in dem Schuljahr erfolgt, in welchem auch der Wohnortwechsel stattfindet.
3. Aus pädagogischen Gründen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es liegt eine nachvollziehbare pädagogische Begründung der Lehrkraft vor, dass eine Weiterführung des Unterrichts nicht mehr sinnvoll ist.
 - b) Die Eltern geben ihr Einverständnis zur Beendigung des Unterrichts.
 - c) Es steht ein Ersatzschüler zur Verfügung.
 - d) Sind die Voraussetzungen a, b, c erfüllt, trifft der Musikschuldirektor die endgültige Entscheidung.

Eine Rückerstattung des Schulgeldes erfolgt in den Fällen 1, 2 und 3 nach dem Anteil der verbleibenden Jahresunterrichtszeit, der nicht mehr konsumiert wird. Die Abrechnung erfolgt mit dem Eingangsdatum des schriftlichen Nachweises im Musikum.

2. *Beendigung der Ausbildung durch das Musikum Salzburg*

Das Musikum ist berechtigt, die Ausbildung unter sachlicher und fachlicher Rechtfertigung jeweils zum Ende eines Schuljahres zu kündigen. Die Kündigung gilt für das folgende Schuljahr. Die Lehrkraft informiert bei problematischen Fällen den Musikschuldirektor mit einer entsprechenden Begründung. Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise laut den Möglichkeiten der Richtlinien.

Jeder Schüler und auch dessen Lehrkraft haben das Recht, bei einer negativen Beurteilung bzw. bei einer nicht entsprechenden Leistung des Schülers eine Leistungskontrolle zu beantragen. Auf Antrag der Lehrkraft kann der Musikschuldirektor eine kommissionelle Leistungskontrolle während des laufenden Schuljahres ansetzen. Ist die Leistungskontrolle negativ, wird die Ausbildung am Musikum sofort, also noch vor Ablauf des Schuljahres, beendet. Eine Rückerstattung des Schulgeldes erfolgt in diesem Fall nicht. Die Ausbildung kann durch das Musikum auch bei Zahlungsverzug nach erfolgloser 3. Mahnung und Androhung der Einstellung des Unterrichts ab dem Tag der Fristversäumnis als beendet erklärt werden; der Schuldner haftet davon unberührt für die Begleichung der offenen Forderung. Allfälliger Kostenaufwand zur Einhebung der Forderung geht ebenfalls zu Lasten des Schuldners.

3. *Beendigung von einjährigen Unterrichten*

Eine Abmeldung von einjährigen Unterrichten ist während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Einjährige Unterrichte sind alle Fächer der Elementaren Musikpädagogik (Elementares Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen, Elementares Musizieren mit Kindern von 4 bis 6 Jahren, Elementares Musizieren mit Kindern von 6 bis 12 Jahren, Tanz und Bewegung etc.), Ganzheitliches Musizieren und Kooperationen mit öffentlichen Schulen, Kindergärten etc. (Bläser-, Sing- und Streicherklassen sowie sonstige Klassenunterrichte).

4. *Abschluss der Ausbildung durch Erlangen des Leistungsabzeichens Musikum Gold*

Nach Erlangen des Leistungsabzeichens Musikum Gold ist die Ausbildung am Musikum beendet. Eine Ausnahme gemäß der Richtlinie 10 „Meisterjahre nach Leistungsabzeichen Musikum Gold“ ist möglich. Details erfahren Sie in Ihrer Musikschule.

Leistungsbeurteilungen

Jede Leistungsstufe – ausgenommen Elementares Musizieren, das freiwillig mit dem Leistungsabzeichen Musikum Junior abgeschlossen werden kann – wird mit einer verpflichtenden Leistungsbeurteilung abgeschlossen und führt bei positivem Abschluss zum Erwerb des entsprechenden Leistungsabzeichens. Der positive Abschluss einer Leistungsstufe führt zum Übertritt in die nächsthöhere Leistungsstufe: nach erfolgreicher Leistungsbeurteilung Unterstufe (Musikum Bronze) erfolgt der Übertritt in die Mittelstufe, nach erfolgreicher Leistungsbeurteilung Mittelstufe (Musikum Silber) erfolgt der Übertritt in die Oberstufe.

Musikum Gold wird für die erfolgreiche Leistungsbeurteilung Oberstufe vergeben und kennzeichnet gleichzeitig den Abschluss der Ausbildung am Musikum. Das Absolvieren der Leistungsstufen ist verpflichtend, wenn ein Schüler den Unterricht weiter besuchen möchte. Ein dauerhaftes, über die dafür vorgesehenen Jahre hinausgehendes Verweilen in einer Leistungsstufe ist nicht zulässig.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungsabzeichen Musikum Bronze, Silber, Gold

Im Sinne einer ganzheitlichen Ausbildung bieten wir am Musikum Ergänzungsfächer an, die die Ausbildung vervollständigen, denn das Mitgestalten und Teilhaben unserer Schüler am kulturellen Leben sind wesentliche Ziele unserer Ausbildung.

Ergänzungsfächer werden mit sogenannten Musikum-Punkten bewertet. Ab der Unterstufe sind pro Ausbildungsstufe, die sich über vier Jahre erstreckt, mindestens 30 Musikum-Punkte durch Ergänzungsfächer verpflichtend erforderlich. Über diese Ergänzungsfächer hinaus sind in jeder Leistungsstufe weitere 30 Musikum-Punkte durch musikalische Aktivitäten wie Mitwirkung bei schuleigenen Veranstaltungen, Musikwettbewerben etc. verpflichtend zu erwerben. Voraussetzung für den positiven Abschluss der Unterstufe (Leistungsabzeichen Musikum Bronze) sind somit 60 Musikum-Punkte, der Mittelstufe (Musikum-Silber) 120 Musikum-Punkte und der Oberstufe (Musikum Gold) 180 Musikum-Punkte.

Eine weitere Voraussetzung für das Erlangen eines Leistungsabzeichens ist ein positiver Abschluss der Musikkunde in der jeweiligen Ausbildungsstufe.

Die Leistungsbeurteilung dient nicht nur dem Nachweis eines bestimmten objektiven Leistungsstandards, vielmehr soll sie auch Aufschluss darüber geben, inwieweit die Entwicklung der musikalischen Persönlichkeit eines Schülers gelungen ist.

Formen der Leistungsbeurteilung für Musikum Bronze, Silber

Die Form der Leistungsbeurteilung orientiert sich an den Fähigkeiten der Schüler und wird von den Lehrenden in Absprache mit ihren Schülern gewählt und angemeldet.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Gesamttermin praktische Leistungsbeurteilung – Musikum Bronze, Musikum Silber
Die praktische Leistungsbeurteilung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen für die Leistungsbeurteilung an einem Termin, alternativ auch in Konzertform, überprüft. Das Tonleiter-/Blattspiel – ohne Konzertpublikum – kann am selben Tag vor oder nach dem Konzert stattfinden.
- Mehrteilige praktische Leistungsbeurteilung – Musikum Bronze, Musikum Silber
Die mehrteilige Leistungsbeurteilung gliedert sich in folgende Abschnitte
 - a) Tonleiter-/Blattspiel laut Anforderung für die Leistungsbeurteilung des jeweiligen Instruments – mit Kommission
 - b) Maximal zwei Konzerttermine für das restliche Programm – mit Kommission

Das Leistungsabzeichen wird erst dann verliehen, wenn alle Module positiv abgeschlossen sind.

Die Leistungsabzeichen

Leistungsabzeichen Musikum Junior

Ein Schüler kann dieses Leistungsabzeichen auf freiwilliger Basis beim Übertritt von der Elementarstufe in die Unterstufe ablegen. Davon unabhängig kann auf Grundlage des Lehrplans eine vorzeitige Umstufung in die Unterstufe von der Lehrkraft des jeweiligen Schülers bis zum 15. April des jeweiligen Schuljahres durchgeführt werden.

Leistungsabzeichen Musikum Bronze

Unabhängig von der vierjährigen Ausbildungszeit in der Unterstufe muss das Leistungsabzeichen nicht vor Erreichen des 12. Lebensjahres (Stichtag: 1. September) gemacht werden. Das Leistungsabzeichen Musikum Bronze ermöglicht den Übertritt in die nächsthöhere Ausbildungsstufe (Mittelstufe).

Leistungsabzeichen Musikum Silber

Das Leistungsabzeichen Musikum Silber ermöglicht den Übertritt in die nächsthöhere Ausbildungsstufe (Oberstufe).

Leistungsabzeichen Musikum Gold

Das Ablegen des Leistungsabzeichens Musikum Gold stellt den Abschluss der Ausbildung am Musikum dar. Dieses wird nur auf Antrag des Schülers abgenommen. Der Antrag wird bis 31. Jänner des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer unter Angabe des Programms an den Fachbereichsleiter gerichtet. Gleichzeitig wird der zuständige Musikschuldirektor verständigt.

Diese Leistungsbeurteilung gliedert sich in

- a) eine schriftliche theoretische Leistungsbeurteilung (Musikkunde III)
- b) eine interne praktische Leistungsbeurteilung (Dauer ca. 30 Minuten) und
- c) das Abschlusskonzert (Dauer ca. 30 Minuten).

Das Bestehen der Leistungsbeurteilungen a + b ist Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungsbeurteilung c (Abschlusskonzert).

Rahmenbedingungen

Überschreiten der Lernzeit

Eine Überschreitung der angegebenen Lernzeiten kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Musikschuldirektor.

Leistungskontrolle

Bei negativer Leistungsbeurteilung hat ein Schüler das Recht, eine Leistungskontrolle innerhalb von drei Monaten zu beantragen. Diese Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Auf Antrag der Lehrkraft kann der Musikschuldirektor eine Leistungskontrolle während des laufenden Schuljahres ansetzen.

Die Leistungskontrolle wird lediglich mit „erfolgreich bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung

Das jeweilige Programm wird von der Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Schüler erstellt und vorbereitet. Es werden Stücke bzw. Etüden nach den Lehrplänen aus verschiedenen Epochen bzw. Stilbereichen (Barock bis Moderne, Volksmusik, Jazz etc.) im entsprechenden Schwierigkeitsgrad ausgewählt. Schüler, die im Rahmen ihres Hauptfachunterrichts eine Begleitaufgabe übernommen haben, können das betreffende Musikstück auch in das Programm aufnehmen. Dies betrifft insbesondere Schüler der Klavier-, Gitarre- und Harfenklassen. Die Leistungsbeurteilungen sind öffentlich.

Dauer der praktischen Leistungsbeurteilungen

Die Dauer der praktischen Leistungsbeurteilung beträgt bei

- Musikum Bronze ca. 15 Minuten
- Musikum Silber ca. 20 Minuten
- Musikum Gold ca. 30 Minuten

Das Verbleiben eines Schülers an einer Musikschule hängt vom Lernfortschritt ab und setzt eine positive Beurteilung voraus. Die Leistungsbeurteilung gilt als bestanden, wenn alle erforderlichen Teile (theoretischer und praktischer Teil) positiv beurteilt wurden.

Bei negativer Leistungsbeurteilung in Musikkunde wird dem Schüler die Möglichkeit einer nochmaligen schriftlichen Leistungsbeurteilung eingeräumt. Diese muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

Ungeachtet einer bestandenen schriftlichen Leistungsbeurteilung in Musikkunde können im Anschluss an den praktischen Teil Fragen zur Musiktheorie und Spielpraxis gestellt werden.

Besonderheiten der praktischen Leistungsbeurteilungen

- Bei Nichtbestehen der praktischen Leistungsbeurteilung bleibt das Ergebnis in Musikkunde gültig.

- Eine nicht bestandene praktische Leistungsbeurteilung kann frühestens nach einem Semester, spätestens nach einem Jahr und höchstens zweimal wiederholt werden.

Die Fortsetzung der Ausbildung ist vom Bestehen der oben angeführten Leistungsbeurteilungen abhängig.

Kommissionen

Musikum Junior: Die Kommission besteht aus dem Hauptfachlehrer des Schülers und einem weiteren Musikschullehrer.

Musikum Bronze, Silber: Die Kommission besteht in der Regel aus einem Musikschuldirektor, der den Vorsitz führt, dem Hauptfachlehrer und einem weiteren Musikschullehrer.

Musikum Gold: Die Kommission für die interne Leistungsbeurteilung ist zweigeteilt in gleichbleibende Mitglieder und wechselnde Mitglieder:

Interne Leistungsbeurteilung – gleichbleibende Mitglieder

Die Kommissionsmitglieder werden von der Landesdirektion in Absprache mit der Fachbereichsleitung für das entsprechende Instrument zusammengestellt. Diese Kommissionsmitglieder bewerten alle Kandidaten.

- 1 Musikschuldirektor führt den Vorsitz
- 1 Fachbereichsleiter der betreffenden Fachgruppe
- 1 Lehrer aus dem jeweiligen Fachbereich, jedoch nicht der Lehrer des Kandidaten

Interne Leistungsbeurteilung – wechselnde Mitglieder

Die wechselnden Mitglieder bewerten nur folgende Kandidaten:

- Die Musikschuldirektoren bewertet nur die Kandidaten aus der eigenen Schule
- Der Lehrer bewertet nur seine eigenen Kandidaten
- 1 Vertreter des Salzburger Blasmusikverbandes, dieser bewertet üblicherweise mehrere Kandidaten

Externe Leistungsbeurteilung – gleichbleibende Kommission

Die Kommission für die externe Leistungsbeurteilung besteht nur aus gleichbleibenden Mitgliedern:

- Der Musikschuldirektor des Kandidaten
- Der Lehrer des Kandidaten
- Der Fachbereichsleiter des betreffenden Fachbereichs

Die hier Genannten können im Krankheitsfall jeweils einen Vertreter bestimmen.
Kein Juror kann zwei Stimmen abgeben (keine Doppelfunktion).

Beurteilungsstufen

Die Benotung sowohl bei den Leistungsbeurteilungen als auch in den jährlichen Zeugnissen wird nach folgender Notenskala, die den Leistungsstufen des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBV) entspricht, vorgenommen:

Note 1: Mit sehr gutem Erfolg bestanden

Note 2: Mit gutem Erfolg bestanden

Note 3: Mit Erfolg bestanden

Note 4: Bestanden

Note 5: Nicht bestanden

Die Elementarstufe kann freiwillig abgeschlossen werden. Das dazugehörige Leistungsabzeichen Musikum Junior wird ausschließlich mit „erfolgreich bestanden“ vergeben.

Zeugnisse und Leistungsabzeichen

- Am Ende des Schuljahres erhält jeder Schüler ein Zeugnis mit der Beurteilung seiner Leistung
- Nach Abschluss einer Leistungsstufe wird das jeweilige Leistungsabzeichen verliehen

In beiden Fällen werden die Leistungen bzw. Benotungen öffentlich gemacht, sie liegen im grundlegenden Interesse der Schüler sowie des Musikum und stehen daher im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018.

Schüler, die im Musikum eine Leistungsstufe abgeschlossen haben, erhalten eine Urkunde mit einer Gesamtnote. Meist finden dazu öffentliche Auftritte, sogenannte Abschlusskonzerte statt, in deren Rahmen die Urkunden öffentlich verliehen werden. Auch bei musikalischen Wettbewerben, an denen Musikum-Schüler teilnehmen, werden Urkunden oder Preise öffentlich verliehen.

Alternative Leistungsbeurteilung mit Videoaufnahme

Leistungsabzeichen Musikum Junior, Bronze, Silber

Die Leistungsbeurteilung kann mit Videoaufnahmen durchgeführt werden, wenn diese in Präsenzform nicht möglich ist.

Die Entscheidung, ob diese Form gewählt werden kann, trifft die Musikschulleitung in Absprache mit dem Lehrer.

1. Die Absolventen erstellen eine Videoaufnahme in Abstimmung mit dem Lehrer mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln
2. Programm:
 - Das Soloprogramm (keine Kammermusikstücke) wird ohne Korrepetition eingespielt
 - Spielzeit: je nach den Anforderungen für die jeweiligen Leistungsabzeichen
3. Blattspiel und Tonleiterspiel können per Videochat durchgeführt werden
4. Die einzelnen Stücke müssen ohne Schnitt aufgenommen werden. Aufnahmen, die bei Konzerten gemacht wurden, können verwendet werden
5. Die Kommission beurteilt per Videokonferenz oder in Präsenzform in der Musikschule je nach den geltenden Regeln bzw. Möglichkeiten vor Ort (Entscheidung der Musikschulleitung)
6. Der Lehrer erhält ein Feedback über die Einschätzung des Schülers
7. Eine Betreuung vor Ort durch die Lehrenden ist nicht erlaubt

Worauf geachtet werden soll:

- Das Instrument, der Bewegungsablauf und der Ausdruck müssen gut sichtbar sein
- Instrumentenspezifisch: Es sollte das Wesentliche sichtbar sein, z. B. bei Gesang der Oberkörper
- Wenn Mikrophone vom Musikum zur Verfügung stehen, können diese ausgeliehen werden
- Es sollten akustisch geeignete Räumlichkeiten mit nicht zu viel Hall gewählt werden
- Das Licht (kein Gegenlicht) sollte so eingestellt werden, dass der Schüler gut sichtbar ist

Ergänzungsfachpunkte:

Schüler, die wegen einer Corona-bedingten Situation die notwendigen Ergänzungsfachpunkte nicht erreichen, können diese im nachfolgenden Schuljahr nachholen.

Kommission:

Siehe *Kommissionen*, Seite 7

Pflichten, Auftreten und Verhalten

Hört sich gut an

Ein Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und gut vorbereitet zu besuchen. Im Falle einer vorhersehbaren Verhinderung ist die Lehrkraft rechtzeitig zu verständigen.

Stunden, die ein Schüler ohne vorherige Entschuldigung versäumt, müssen nicht nachgeholt werden. Bei einer vorherigen, begründeten Entschuldigung bieten wir nach Möglichkeit eine Ersatzstunde an.

Es ist wichtig, dass Änderungen der Schülerdaten, z. B. des Wohnortes (Hauptwohnsitz-Gemeinde), der Musikschule umgehend und mit schriftlichem Nachweis, z. B. Meldezettel, mitgeteilt werden.

Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten bei Veranstaltungen des Musikum ist integrierter Bestandteil des Unterrichts. Unsere Lehrer bereiten ihre Schüler gewissenhaft auf öffentliche Auftritte vor. Auch wenn sich ein Schüler mit seiner privaten Band außerhalb des Musikum-Rahmens auf einen öffentlichen Auftritt vorbereitet, kann ihn der Lehrer beraten und beim Üben von Musikstücken unterstützen.

Verstöße gegen die Schulordnung

Bei Verstößen gegen die Schulordnung sind bei minderjährigen Schülern die Eltern/Erziehungsberechtigten zu verständigen, wenn eine der folgenden disziplinarischen Maßnahmen ergriffen wird:

1. Die mündliche Rüge (mildeste Form der Verwarnung) durch den Lehrer
2. Die mündliche Ermahnung (stärkere Form der Verwarnung mit Hinweis auf Konsequenzen bei Wiederholung) durch den Lehrer
3. Die Androhung des Ausschlusses von der Musikschule
4. Der Ausschluss von der Musikschule. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes für das gesamte Schuljahr bleibt davon unberührt

Ausbildungskosten

Unterrichtsformen und Tarife

Das Musikum bietet seinen Schülern Unterrichte nach einem ganzheitlichen Bildungskonzept an. Für diese Unterrichte ist ein jährliches Schulgeld erforderlich, das wir für jeden Schüler individuell nach seinen Unterrichten berechnen und vorschreiben.

Wir bieten unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigungen an. Wer dafür in Frage kommt, finden Sie in dieser Schulordnung.

Jahrestarif

Es gibt im Musikum die Möglichkeit, unterschiedliche Unterrichtsformen zu wählen, z. B. elementares Musizieren, Instrumental- oder Gesangsunterrichte u.v.m. Viele dieser Unterrichtsformen beinhalten Zusatzunterrichte, die ermäßigt oder auch schulgeldfrei sind.

Nützt ein Schüler die Möglichkeit von mehreren unterschiedlichen Unterrichtsfächern, wird die Unterrichtseinheit mit dem höheren Tarif als erstes Hauptfach deklariert. Pilotprojekte können – zeitlich und regional begrenzt – auf Basis eines Schulversuchs mit spezieller Tarifgestaltung angeboten werden.

Tarife 2022/23

Elementares Musizieren

Elementares Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen ¹⁾	50 min	200,- €
Elementares Musizieren mit Kindern von 4 bis 6 Jahren ¹⁾	50 min	200,- €
Elementares Musizieren mit Kindern von 6 bis 12 Jah	50 min	200,- €
Klassenmusizieren im Elementarbereich ¹⁾	50 min	185,- €
Tanz, Schauspiel- und Sprechtechnik	50 min	200,- €

Instrumental- und Gesangsunterrichte

Kombinierter Einzel- und Gruppenunterricht / 30	mind. 30 min	561,- €
Kombinierter Einzel- und Gruppenunterricht / 40	mind. 40 min	679,- €
Kombinierter Einzel- und Gruppenunterricht / 50	mind. 50 min	794,- €
Gruppenunterricht für 3 bis 4 Teilnehmende	50 min	396,- €
Zweiergruppe	50 min	496,- €
Einzelunterricht	30 / 40 / 50 min	561,- / 679,- / 794,- €
	60 ³⁾ / 70 min ³⁾	950,- / 1.109,- €

Ensemble für Zusatzunterrichte²⁾

3 - 7 Teilnehmende	30 / 40 / 50 min	151,- / 202,- / 252,- €
	60 / 70 min	303,- / 353,- €
ab 8 Teilnehmenden	30 / 40 / 50 min	132,- / 177,- / 220,- €
	60 / 70 min	266,- / 310,- €
Betreuung best. Ensembles (kein Erw.-Zuschlag) ³⁾	30 / 50 / 80 min	472,- / 787,- / 1.260,- €
Salzburger Chorknaben und -mädchen		275,- €
Chorsingen / Singschule ¹⁾	50 / 75 min	60,- / 92,- €

Lehrgänge und weitere Unterrichtsangebote

Chorleiter-Akademie (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	475,- €
Kapellmeister-Akademie (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	475,- €
Pop-Akademie (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	800,- €
Klassik-Akademie (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	800,- €
Kooperationen ⁴⁾	50 / 80 min	787,- / 1.260,- €
Zusatzfächer als Hauptfach ⁵⁾	30 / 40 / 50 min	44,- / 58,- / 73,- €

¹⁾ Ab 8 Teilnehmenden

²⁾ Schüler mit Vorkenntnissen und Kooperationen (keine Ergänzungsfächer, keine Leistungsabzeichen)

³⁾ Mit Genehmigung durch die Musikschuldirektion

⁴⁾ Im Rahmen des Regelunterrichts, schulgeldfrei für Schüler, finanziert durch Elternvereine und andere Institutionen

⁵⁾ Exklusive Gebühr für die Leistungsbeurteilung Musikkunde (Sondervereinbarung Salzburger Blasmusikverband)

Die Festlegung der Unterrichtsform erfolgt nach der Zumutbarkeit für den Schüler und wird individuell mit ihm bzw. seinem Erziehungsberechtigten abgestimmt. Für die Festlegung werden der Lernfortschritt des Schülers sowie die Verfügbarkeit der Lehrkräfte des Musikum berücksichtigt. Berechnungsbasis: 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr (Ausnahme: Elementares Musizieren erfolgt in 30 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr). Einzelne Einheiten können nicht gebucht werden

Erwachsenentarif

Schüler, die zum Zeitpunkt des Eintritts in das Musikum das 19. Lebensjahr bereits überschritten haben, gelten als Erwachsene (Stichtag: 1. September) mit einem um 50 Prozent erhöhten Schulgeld.

Für Schüler, die bereits vor dem 19. Geburtstag eingetreten sind, gilt gleiches, jedoch erst ab dem vollendeten 23. Lebensjahr. Ausgenommen sind kinderbeihilfeberechtigte Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Für Tuba und Gesang kommt der Erwachsenentarif ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zum Tragen.

Zusätzlicher Unterricht

- a) Für jedes zusätzlich gewählte Hauptfach zahlen Sie 40 % weniger. Ausnahmen: Elementares Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen, Elementares Musizieren mit Kindern von 4 bis 6 Jahren, Elementares Musizieren mit Kindern von 6 bis 12 Jahren, Chorleiterausbildung, Kapellmeisterausbildung, Betreuung bestehender Ensembles und Pop Akademie.
- b) Jeder Schüler kann sich im Musikum schulgeldfreie Zusatzfächer aussuchen. Diese können z. B. neben dem instrumentalen bzw. vokalen Hauptunterricht besucht werden. Infos zu diesen Möglichkeiten gibt es im zuständigen Musikum.

Schulgeldzahlungen

- a) Wenn das berechnete Schulgeld für das gesamte Jahr den Betrag von € 200,- übersteigt, wird es automatisch in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben.
Die 1. Vorschreibung erfolgt im November, die 2. Vorschreibung im März des aktuellen Schuljahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Zahlscheins zu begleichen. Für die ordnungsgemäße Einzahlung haftet der Zahlungspflichtige. Alle Zahlungen, ungeachtet der Widmung auf dem Beleg, werden auf die älteste Schuld angerechnet.
- b) Mögliche Ermäßigungen können – sofern die Grundlagen der Gewährung bis zum jeweiligen Abgabetermin vollständig vorliegen und erfüllt sind – bereits bei der 1. Vorschreibung in Abzug gebracht werden. Andernfalls wird die Ermäßigung mit der 2. Vorschreibung berücksichtigt.

Zahlungsverzug

Pro Mahnstufe werden € 5,- Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühr verrechnet. Bei erfolgloser Mahnung wird die Forderung zur Einhebung weitergeleitet, die Kosten des Einschreitens gehen zu Lasten des Schuldners. Bei Zahlungsverzug tritt Terminverlust ein, es wird auch die 2. Vorschreibung sofort fällig. Bei endgültiger Nichtzahlung wird der Unterricht ab diesem Zeitpunkt eingestellt.

Schulgelderermäßigungen

Das Musikum ist eine vom Land Salzburg, der Stadt Salzburg und den Gemeinden geförderte Einrichtung. Um diese Ermäßigungen gerecht und langfristig gewähren zu können, ist jede Ermäßigung durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.

1. Allgemeine Voraussetzungen für Ermäßigungen

Anspruch auf Ermäßigung haben Schüler aus Mitgliedsgemeinden des Musikum, die bereits vor dem 19. Geburtstag ihren Unterricht im Musikum begonnen haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, kinderbeihilfenberechtigte Personen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern die besonderen Voraussetzungen für die Ermäßigung zutreffen.

2. Besondere Voraussetzungen für Ermäßigungen

Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen, wobei der Begriff „Einkommen“ als Oberbegriff zu verstehen ist und NICHT dem steuerrechtlichen Begriff im engeren Sinn entspricht.

3. Einkommensgrenzen und Ermäßigungssätze (AV = Alleinverdiener / AE = Alleinerzieher)

- 10 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 1.002,- / bei AV/AE € 1.087,- brutto
- 20 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 903,- / bei AV/AE € 976,- brutto
- 30 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 776,- / bei AV/AE € 860,- brutto des Familieneinkommens
- 50 % Ermäßigung für Präsenz- bzw. Zivildienstler und behinderte Personen.

Ermäßigungssätze, wenn gleichzeitig mehrere Familienmitglieder am Musikum Salzburg Unterricht erhalten

- 10 % bei zwei Familienmitgliedern, jedoch nur in Verbindung mit einer zu gewährenden Ermäßigung aufgrund des Einkommens
- 20 % bei drei Familienmitgliedern
- 30 % bei vier Familienmitgliedern
- 40 % bei fünf und mehr Familienmitgliedern

Der Prozentsatz der Ermäßigung wird auf den gesamten Schulgeldbetrag der Familie angerechnet. Die maximal mögliche Ermäßigung kann 50% betragen. Ansuchen um Ermäßigung sind nur für Ermäßigungen aufgrund des Einkommens zu stellen. Die Berechnung der Familienermäßigung erfolgt EDV-gesteuert und wird anhand der Anzahl der Schüler berechnet, die einem Zahlungspflichtigen zugeordnet sind.

Nachweise

Dem Ansuchen sind – entsprechend der Einkommensart – folgende Nachweise vollständig in Kopie beizulegen:

- a) bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: Bescheid zur Arbeitnehmerveranlagung (alle Blätter) oder Jahreslohnzettel über das letztvergangene Kalenderjahr, letzter Alimentationsbescheid, letzter Pensionsbescheid, Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge (Tagsatzbestätigung),
- b) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: Einkommensteuerbescheid (alle Blätter) sowie die quartalsmäßigen Kontoauszüge der Sozialversicherung (SV der gewerblichen Wirtschaft) über das letzte veranlagte Kalenderjahr (maximal 2 Jahre alt), letzter Alimentationsbescheid.
- c) bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: Letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid. Bei unselbständiger Arbeit: siehe a); bei Veranlagung zur Einkommensteuer: siehe b).

Abgabetermine

Für Stammschüler gilt der 15. April 2022 als Abgabetermin. Im ersten Jahr ist die Abgabefrist für Schulgeldermäßigungen der 15. September 2022. Wir bitten um Verständnis, dass nach diesem Termin eingereichte Ermäßigungsansuchen, Ansuchen mit unvollständigen Angaben oder fehlenden Unterlagen leider nicht mehr berücksichtigt werden können. Bitte melden Sie sich rechtzeitig mit Fragen, wir helfen gerne! Wie bisher ist pro Familie nur ein Ansuchen notwendig.

Gastschüler

Für Schüler aus dem Ausland gibt es keine öffentliche Subvention, daher muss kostendeckend verrechnet werden. Devisen-Inländer mit Hauptwohnsitz im Land Salzburg können um Gleichstellung ansuchen.

Schulgeldrückerstattung

Falls durch Abwesenheit (z. B. Krankheit, schulautonome Tage, Papamonat...) der Lehrperson mehr als vier Unterrichtsstunden pro Schuljahr entfallen, kann am Ende des Schuljahres eine über die vier Stunden hinausgehende, anteilige Rückerstattung des Schulgeldes beansprucht werden: Ein entsprechender Antrag ist in der jeweiligen Musikschule zu stellen. Abgabefrist ist Ende des Schuljahres (Ende August). Kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung besteht bei einem von der Direktion verfügten Schülerausschluss. Eine Kündigung des Unterrichts während des Schuljahres enthebt nicht von der Zahlungsverpflichtung des Jahresschulgeldes.

Sonstige Rückerstattungen, etwa aufgrund der Corona-Einschränkungen, führen wir im Rahmen der Jahresabrechnung am Ende des Schuljahres durch.

Kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung besteht bei einem von der Direktion verfügten Schülerausschluss. Eine Kündigung des Unterrichts während des Schuljahres enthebt nicht von der Zahlungsverpflichtung des Jahresschulgeldes.

Hört sich gut an

Finanziert durch:



119 Salzburger Gemeinden
1 Oberösterreichische Gemeinde
Schulgelder